

Frau Stadtverordnete
Christine G. Wagener
über
das Büro der
Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Frau Weigel-Greilich
Telefon: 0641 306-1016
Telefax: 0641 306-2015
E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
26.09.2023

Unser Zeichen
IV-Wei./si.-ANF/1716/2023

Datum
05. Oktober 2023

Anfrage gem. § 30 GO zu Bedingungen für Tiny-Houses – ANF/1716/2023

Sehr geehrte Frau Wagener,

nachstehend beantworten wir Ihre Fragen wie folgt:

"Am 18.11.2021 wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die Vorlage STV/0379/2021 einstimmig beschlossen."

Frage:

Wie sieht das Ergebnis der Prüfung aus, ob, wie und zu welchen Bedingungen die Errichtung von Tiny-Houses (mobil/fest) in Gießen ermöglicht werden kann?

Antwort:

Vorbemerkungen

Für Tiny-Houses, im Sinne minimierter und auf die Bedürfnisse bestimmter Zielgruppen bzw. Wohnstile ausgerichteter, mobiler oder stationärer Wohnformen, gibt es im deutschen Planungs- (BauGB) sowie hessischen Baurecht (HBO) keine speziellen Regelungen. Daher werden auch diese baulichen Anlagen im Regelfall wie übliche Wohngebäude behandelt. In den letzten Jahren gab es in der Gießener Bauverwaltung maximal 10 informelle diesbezügliche Anfragen von Bauwilligen. Eine (daraus resultierende) Realisierung eines Tiny-Houses im Stadtgebiet ist aber nicht bekannt.

Bisher erfolgten

- a) in 2021 eine grundsätzliche Prüfung der baurechtlichen Rahmenbedingungen und geeigneter Standorte für eine Gemeinschafts-Ansiedlung von Tiny Houses im Stadtgebiet sowie

- b) seit 2022 auch mehrere Beratungen mit Architekten und Eigentümern, die diese Wohnform in Gießen (für Dritte) etablieren wollen. Eine Vermittlung städtischer Flächen erfolgte aber bisher nicht.

Als bisheriges Prüfergebnis des Magistrates wird festgehalten, dass auch diese besondere Wohnform grundsätzlich in Gießen begrüßt und unterstützt wird, wenn sich bei konkreten Anfragen der jeweilige Bau- und Wohnwunsch mit den baurechtlichen Rahmenbedingungen auf dem jeweils angefragten Baugrundstück vereinbaren lässt und die Stadt selbst keinerlei einzelne, geeignete Baugrundstücke für diese Wohnform zur Verfügung stellen kann.

Zusatzfrage:

Zu welchem Ergebnis ist die Prüfung gekommen, ob die Universitätsstadt ggfls. die benötigten Flächen zur Verfügung stellen kann?

Antwort des Magistrates:

Der Magistrat kann derzeit und absehbar keine städtischen Grundstücke oder Flächen zur Realisierung von Tiny Houses oder einer derartigen Gemeinschaftsanlage bereitstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Stadträtin

Verteiler:

Magistrat
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
CDU-Fraktion
SPD-Fraktion
Fraktion Gießener LINKE
Fraktion Gigg+Volt
FDP-Fraktion
AfD-Fraktion
FW-Fraktion